

INFO

04



Die Datenschutz- beauftragten in Behörden und Betrieben



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Impressum

Herausgegeben von:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

Tel. +49 (0) 228 997799-0

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Web: www.bfdi.bund.de

Realisation: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH

Stand: Februar 2024, 1. Auflage

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des BfDI.
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht für den Verkauf bestimmt.

Diese Broschüre kann gemäß den Nutzungsbestimmungen
von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0) unter Angabe der Quelle
„Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit“ verwendet werden.

Hinweise zur geschlechtergerechten Formulierung
in BfDI-Publikationen finden Sie hier:
www.bfdi.bund.de/geschlechtergerechte-sprache

Die Datenschutzbeauftragten in Behörden und Betrieben

Inhalt

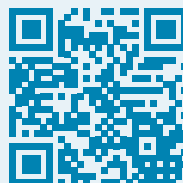
Vorwort	6
Die Datenschutzbeauftragten in Behörden und Betrieben	8
1 Benennung.....	8
1.1 Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich.....	8
1.2 Wann muss ein Datenschutzbeauftragter benannt werden? ..	11
1.3 Wer kann Datenschutzbeauftragter werden?	13
1.3.1 Was bedeutet die Anforderung der Fachkunde?	14
1.3.2 Was bedeutet die Anforderung der Fähigkeit zur Erfüllung seiner Aufgaben?	16
1.4 Wo bestehen Unvereinbarkeiten?.....	16
1.5 Wie ist der Datenschutzbeauftragte zu benennen?.....	19
1.6 Veröffentlichung der Kontaktdaten	20
2 Stellung und Befugnisse	22
2.1 Stellung in der Hierarchie.....	22
2.2 Rechte und Grenzen in der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter	24
2.3 Benachteiligungsverbot	24
2.4 Unterstützungspflicht der verantwortlichen Stellen.....	25
2.5 Direktes Vorspracherecht beim Datenschutzbeauftragten....	27
2.6 Eigeninitiative des Datenschutzbeauftragten	27
3 Aufgaben	28
3.1 Unterrichtung, Beratung und Mitwirkung	29
3.2 Überwachung	36
3.3 Datenschutz-Folgenabschätzung	38
3.4 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	39

3.5	Verbündete	40
3.6	Erfahrungsaustausch	40
3.7	„Fahrplan“	41
Anhang 1:	Benennung einer/eines behördlichen Datenschutzbeauftragten	47
Anhang 2:	Bekanntmachung/Hausverfügung Datenschutz/ Benennung einer/s behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie einer/s Vertreterin/Vertreters	48



**Haben Sie Fragen, die in die Zuständigkeit
einer Landesdatenschutzbehörde fallen?
Zu den aktuellen Kontaktdaten geht's hier:**

(QR-Code scannen oder klicken)



Vorwort



Die Institution der oder des Datenschutzbeauftragten ist so alt wie das deutsche Datenschutzrecht, auf Bundesebene gibt es sie seit 1977. Es ist ein großer Erfolg, dass die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die bewährte deutsche Regelung übernommen hat und die Bestellung von Datenschutzbeauftragten nun überall in der Europäischen Union vorsieht.

Mit den Datenschutzbeauftragten stehen Behörden und Unternehmen kompetente und verantwortungsbewusste Ansprechpartner zur

Verfügung. Diese sind bestens mit den internen Datenverarbeitungsvorgängen und allen Abläufen vertraut. Sie sind Ansprechpartner für die Behördenleitungen und die Verantwortlichen in den Betrieben, für ihre Kolleginnen und Kollegen sowie für die betroffenen Personen, also z. B. Kundinnen und Kunden. Außerdem sind sie Partner für die Datenschutzaufsichtsbehörden.

Mit der Kombination aus den Art. 35 bis 37 der DSGVO sowie den §§ 5 bis 7 und 38 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) haben der europäische und der deutsche Gesetzgeber ein umfassendes System der internen Datenschutzkontrolle und -beratung geschaffen, das weitgehend der vor 2018 geltenden Rechtslage entspricht. Die Datenschutzbeauftragten müssen als kompetente Ansprechpartner über das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachwissen verfügen und benötigen – schon allein wegen des technologischen Fortschritts – eine fortlaufende Weiterbildung.

Die Datenschutzbeauftragten nehmen vielfältige Beratungs-, Überwachungs- und Kooperationsaufgaben wahr. Neben der Beratung in datenschutzrechtlichen Fragen und bei der Durchführung von

Datenschutz-Folgenabschätzungen, können sie auch Schulungen für die Beschäftigten durchführen.

Unternehmens- und Behördenleitungen haben die Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Tätigkeiten umfassend zu unterstützen. Datenschutzbeauftragte müssen ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden werden. Zudem benötigen sie die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen, wozu auch die Ausstattung mit weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehören kann.

Die DSGVO und das BDSG bieten den Datenschutzbeauftragten Schutz, um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten. Datenschutzbeauftragte dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Sie unterliegen einem besonderen Kündigungs- und Abberufungsschutz, einer umfassenden Verschwiegenheitspflicht und können ein Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen.

Diese Broschüre soll dazu beitragen, die Datenschutzbeauftragten zu stärken und bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit zu unterstützen. Sie erläutert die wichtigsten Rechtsvorschriften und informiert über Benennung, Rechtsstellung, Befugnisse und Aufgaben. In den Anhängen sind praktische Muster enthalten.

Die Broschüre richtet sich aber nicht nur an Datenschutzbeauftragte, Unternehmen und Behörden, sondern auch an alle interessierten Bürgerinnen und Bürger.

Bonn, im Februar 2024



Prof. Ulrich Kelber

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Die Datenschutzbeauftragten in Behörden und Betrieben

1 Benennung

1.1 Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich

In der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie, 95/45/EG, kurz Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wurden erstmals auf europäischer Ebene einheitliche und verbindliche Bestimmungen für die Institution eines Datenschutzbeauftragten im öffentlichen wie im nichtöffentlichen Bereich geschaffen.

Die Praxis des Datenschutzes in Deutschland wird wesentlich durch das Wirken der Datenschutzbeauftragten bestimmt. Sie sind wichtige Ansprechpartner in Fragen des Datenschutzes für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Leitungen und Beschäftigten in Behörden und

Unternehmen. Hinsichtlich der Systematik der Rechtsgrundlagen gilt in Deutschland im Anwendungsbereich der DSGVO ein gesetzlicher Dreiklang. Für ausführliche Informationen wird auf die Broschüre „Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz – Texte und Erläuterungen (Info 1)“ verwiesen.



**Die Info 1 können Sie bestellen
oder herunterladen:**

(QR-Code scannen oder klicken)



Die DSGVO selbst ist als europäische Verordnung unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltendes Recht. Somit sind zunächst die Vorschriften der Art. 37 bis 39 DSGVO für Datenschutzbeauftragte bezogen auf Benennung, Stellung und Aufgaben einschlägig. Ergänzt werden diese für Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen des Bundes mit den §§ 5 bis 7 BDSG und für nichtöffentliche Stellen mit dem § 38 BDSG.

Das BDSG ist nachrangiges Recht. Im Verhältnis zur DSGVO gelten seine Regelungen nur dann, soweit die DSGVO nicht unmittelbar gilt (§ 1 Abs. 5 BDSG). Darüber hinaus gilt es auch dann nicht, wenn es andere Rechtsvorschriften des Bundes über den Datenschutz gibt. Diese anderen – bereichsspezifischen – Datenschutzvorschriften gehen wie bisher den Vorschriften des BDSG vor. Nur wenn sich dort keine oder keine abschließende Regelung findet, kommen die Vorschriften des BDSG zur Anwendung (§ 1 Abs. 2 BDSG). Im Anwendungsbereich der DSGVO gelten insoweit die Teile 1 und 2 des BDSG.

Was bedeutet diese Systematik für die Benennung, Rechtsstellung und Aufgaben der Datenschutzbeauftragten?

- Soweit der Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet ist, gelten unmittelbar die Art. 35 bis 37 DSGVO. Ein Rückgriff auf die §§ 5 bis 7 BDSG ist insoweit grundsätzlich nicht möglich.

- Die über die DSGVO hinausgehenden Regelungen zum Abberufungs- und Kündigungsschutz in § 6 Abs. 4 BDSG geschaffenen Regelungen sind (ggf. über § 38 Abs. 2 BDSG) jedoch auch im Anwendungsbereich der DSGVO anzuwenden, da sie nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) dazu dienen, die funktionelle Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten zu wahren (vgl. EuGH, Rs. 453/21 und 560/21).
- Die in § 38 Abs. 1 BDSG geregelten über die DSGVO hinausgehenden Fälle einer verpflichtenden Benennung von Datenschutzbeauftragten stützen sich auf die Öffnungsklausel des Art. 37 Abs. 4 DSGVO.
- Die Regelungen der DSGVO bzw. die aufgrund von deren Regelungsspielräumen anwendbaren Vorschriften des BDSG gelten für Datenschutzbeauftragte in der Privatwirtschaft (§ 38 BDSG) sowie für alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Anwendungsbereich der DSGVO.
- Auch außerhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO – beispielsweise bei den Sicherheitsbehörden – sehen das BDSG sowie die Datenschutzgesetze der Länder ebenfalls die Einrichtung von Datenschutzbeauftragten vor. Dies betrifft zum einen Stellen, die unter den Anwendungsbereich der JI-Richtlinie 2016/680 fallen, also die Polizei- und Justizbehörden im Bereich der Strafverfolgung. Da die Richtlinie (hier deren Art. 32 bis 34 DSGVO) nicht unmittelbar geltendes Recht ist, muss sie in nationales Recht umgesetzt werden. Dies ist im Allgemeinen durch die Teile 1 und 3 des neuen BDSG, hinsichtlich der Datenschutzbeauftragten bei öffentlichen Stellen des Bundes durch die §§ 5 bis 7 BDSG geschehen. Selbstverständlich gilt auch hier, dass bereichsspezifisches Datenschutzrecht vorrangig ist, wie z. B. die §§ 70 bis 72 des Bundeskriminalamtgesetzes. Schließlich gelten die §§ 5 bis 7 BDSG auch für solche öffentlichen Stellen des Bundes, deren Tätigkeit nicht unter das europäische Recht fällt, wie z. B. die Nachrichtendienste des Bundes.

Je nach Art der öffentlichen Stelle genügt auch die Benennung eines Beauftragten für mehrere Bereiche (Art. 37 Abs. 2 DSGVO bzw. § 5 Abs. 2 BDSG).

Umgekehrt ist die Benennung mehrerer Datenschutzbeauftragter für einen Verantwortlichen grundsätzlich unzulässig. Die DSGVO sowie das BDSG sprechen von der Benennung eines Datenschutzbeauftragten. Auch im Erwägungsgrund 97 wird lediglich von einer Person als Datenschutzbeauftragter gesprochen. Außerdem sind auch die individuellen Schutzvorschriften (z. B. Benachteiligungsverbot, Abberufungsschutz, Weisungsfreiheit), auf eine Person zugeschnitten. Dieser Person sollte jedoch mindestens eine weitere Person, die über das Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzverfahren verfügt, unterstützend zur Verfügung gestellt werden, vgl. Erwägungsgrund 97 Satz 1.

Dies ergibt sich auch aus der Pflicht des Verantwortlichen bzw. des Auftragsverarbeiters den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung von erforderlichen Ressourcen, Art. 38 Abs. 2 DSGVO und § 6 Abs. 2 BDSG. Hierunter fällt vor allem die Bereitstellung von ausreichend personellen Ressourcen.



Diese Broschüre beschreibt die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten als Organ der datenschutzrechtlichen Selbstkontrolle. Hierzu zählt nicht die Datenschutzaufsicht durch den Bundesbeauftragten und die Landesbeauftragten für Datenschutz – auch wenn diese umgangssprachlich „Datenschutzbeauftragte“ genannt werden.

1.2 Wann muss ein Datenschutzbeauftragter benannt werden?

Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Anwendungsbereich der DSGVO bzw. des BDSG müssen einen Datenschutzbeauftragten benennen. Nichtöffentliche Stellen wie juristische Personen (z. B. Aktiengesellschaften, GmbH usw.), Personengesellschaften (z. B. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts), auch nicht rechtsfähige Vereinigungen (z. B. Gewerkschaften, politische Parteien) ebenso wie natürliche Personen (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten) können nach der DSGVO in bestimmten Fällen verpflichtet sein, Datenschutzbeauftragte zu benennen.

Art. 37 Abs. 1 DSGVO schreibt neben der pauschalen Verpflichtung für alle Behörden und öffentlichen Stellen die Benennung eines Datenschutzbeauftragten in zwei weiteren Fällen vor:

- falls die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in Datenverarbeitungsvorgängen besteht, die eine regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen im großem Umfang erfordern, oder
- falls die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten besteht.

Nicht einschlägig ist die DSGVO, wenn die Verarbeitung der Daten ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgt (EG 18).

Ergänzend zu den zuvor genannten Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 lit. b und c DSGVO müssen nichtöffentliche Stellen gemäß § 38 BDSG Datenschutzbeauftragte benennen, wenn sie

- in der Regel mindestens zwanzig Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen,
- unabhängig von der Anzahl der Personen, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind, Verarbeitungen vornehmen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO unterliegen

oder

- unabhängig von der Anzahl der Personen, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind, personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- und Meinungsforschung verarbeiten.

Dabei stellt sich die Frage, wann eine Person mit der Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO bzw. des BDSG „beschäftigt“ ist. Unstreitig zählen hierzu auch Teilzeitkräfte und Leiharbeiter, denen im Rahmen ihrer beruflichen Aufgabenstellung die Verarbeitung personenbezogener Daten übertragen ist, sowie Beschäftigte mit Mischar-

beitsplätzen. Dazu zählen auch Auszubildende oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ein völlig untergeordneter Anteil von Datenverarbeitung an der Aufgabenstellung eines Beschäftigten dürfte aber nicht genügen. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn der oder die konkrete Beschäftigte nur vereinzelt Schreiben mit personenbezogenen Daten erstellt. Würden auch solche Beschäftigte in der Zählung erfasst, wäre die Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten in einem Maße ausge dehnt, wie es nicht der gesetzgeberischen Absicht entspricht.

Die DSGVO ermöglicht darüber hinaus die Verhängung einer Geld- buße, wenn ein Datenschutzbeauftragter nicht oder nicht rechtzeitig benannt wird. Die Geldbuße kann bis zu 10.000.000 Euro bzw. bei Un- ternehmen bis zu 2 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres betragen – je nachdem, welcher Betrag höher ist.

1.3 Wer kann Datenschutzbeauftragter werden?

Das Gesetz bestimmt, dass zum Datenschutzbeauftragten nur benannt werden darf, wer die notwendige Qualifikation und das entsprechende Fachwissen besitzt. Zudem muss die persönliche Befähigung zur Aus- übung dieser Funktion vorhanden sein, wozu vor allem die Eignung und Zuverlässigkeit gehören. Das Maß des erforderlichen Fachwissens bestimmt sich im konkreten Einzelfall insbesondere nach dem Umfang der Datenverarbeitung des Verantwortlichen und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten, die der Verantwortliche erhebt oder verwendet.

Auch eine Person außerhalb der Organisation des Verantwortlichen kann mit dieser Aufgabe betraut werden.

Gemäß Art. 37 Abs. 6 DSGVO und § 5 Abs. 4 BDSG kann der Daten- schutzbeauftragte Beschäftigter des Verantwortlichen sein oder auf- grund eines Dienstleistungsvertrages benannt werden. Damit können auch bei den öffentlichen Stellen solche Personen als Datenschutz- beauftragte benannt werden, die nicht dort beschäftigt sind. Diese müssen nicht einmal Beschäftigte öffentlicher Stellen, sondern können auch Private sein.

Ein Dienstleistungsvertrag mit einem externen Datenschutzbeauftragten kann auch mit einer juristischen Person geschlossen werden. Das setzt allerdings zusätzlich voraus, dass die mit den Aufgaben als Datenschutzbeauftragte betrauten konkreten Beschäftigten dieser juristischen Person ausdrücklich genannt werden. Alle mit der Aufgabe betrauten Beschäftigten müssen zudem die in den Art. 37 bis 39 DSGVO, §§ 5 bis 7 BDSG festgelegten Voraussetzungen erfüllen; Verweis auf die vom Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) angenommenen Leitlinien in Bezug auf Datenschutzbeauftragte, S. 14 f.



Zu den Guidelines on Data Protection Officers ('DPOs') (wp243rev.01), (Leitlinien in Bezug auf Datenschutzbeauftragte [DSB]) geht's hier:

(QR-Code scannen oder klicken)

Die deutsche Version können Sie unter „Available language versions (wp243rev.01_de)“ herunterladen.



In allen Konstellationen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass der Datenschutzbeauftragte für Betroffene sowie Beschäftigte erreichbar ist.

1.3.1 Was bedeutet die Anforderung der Fachkunde?

Das Fachwissen des Datenschutzbeauftragten soll sich am Umfang der Datenverarbeitung und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten orientieren. Je mehr Daten der Verantwortliche verarbeitet und je sensibler die personenbezogenen Daten sind, desto höhere Anforderungen sind an die Qualifikation und das Fachwissen zu stellen.

Fachwissen bedeutet zunächst, dass der Datenschutzbeauftragte die gesetzlichen Regelungen kennt und sicher anwenden kann. Dazu gehören die Grundrechte mit Datenschutzbezug, die DSGVO, das BDSG,

einschlägige spezielle datenschutzrechtliche Regelungen und die Spezialvorschriften seines Fachbereichs.

Er muss über gute organisatorische Kenntnisse und vertiefte Kenntnisse der Informationstechnik verfügen.

Wenn der Datenschutzbeauftragte noch nicht über ausreichende Kenntnisse verfügt, muss er die Bereitschaft und Befähigung besitzen, sie möglichst kurzfristig zu erwerben. Die Behörde oder der Betrieb haben ihm die Gelegenheit zur Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen zu geben sowie deren Kosten zu übernehmen.

Auch eine Unterstützung durch sachkundige Beschäftigte der eigenen Stelle oder durch Einholung von externem Sachverstand ist in Betracht zu ziehen.

Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Datenschutz werden von einer Reihe von Institutionen und privaten Anbietern durchgeführt. Das Virtuelle Datenschutzbüro hat auf seiner Internetseite unter „Fortbildungen“ einzelne Fortbildungsangebote im Bereich Datenschutz und Datensicherheit aufgelistet und Institutionen/Anbieter benannt, die Schulungen zu datenschutzrechtlichen Themen durchführen.



Zur Internetseite des Virtuellen Datenschutzbüros geht's hier:

(QR-Code scannen oder klicken)



Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAkÖV) bietet für Bundesbedienstete verschiedene Fortbildungsmöglichkeiten, u. a. den Lehrgang „Behördliche Datenschutzbeauftragte in der Bundesverwaltung“ mit Zertifizierungsmöglichkeit an.

1.3.2 Was bedeutet die Anforderung der Fähigkeit zur Erfüllung seiner Aufgaben?

Datenschutzbeauftragte in Behörden und Betrieben sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung Vertrauenspersonen sowohl für die Behörden- bzw. Geschäftsleitung als auch für die Beschäftigten ihrer Organisation. Außerdem können sich Bürgerinnen und Bürger oder auch Kunden und Geschäftspartner an die Datenschutzbeauftragten wenden.

Dieser Stellung müssen sie gerecht werden und dem Datenschutz, der immer noch gelegentlich als „lästige Behinderung“ empfunden wird, Geltung verschaffen. Sie haben damit oft eine Position „zwischen den Stühlen“ und müssen manchmal unbequem sein, sich durchsetzen, aber auch offen sein für unterschiedliche Interessen und nach angemessenen Lösungen suchen. Neben einer generellen charakterlichen Stärke und Eignung erfordert dies die Fähigkeit, eine unabhängige Position zu behaupten und gleichzeitig offen sowie verständnisvoll für unterschiedliche Interessenlagen zu sein.

Vom Gesetz besonders benannt ist darüber hinaus die Verschwiegenheitspflicht des Datenschutzbeauftragten. Er ist zur Verschwiegenheit über die Identität der Betroffenen (auch Beschwerdeführer) sowie über die Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit dieser ihn nicht davon befreit hat. Die strikte Beachtung der Verschwiegenheitspflicht – ggf. auch gegenüber der eigenen Behörden- oder Geschäftsleitung – ist Grundvoraussetzung für die Stellung des Datenschutzbeauftragten als Vertrauensperson.

1.4 Wo bestehen Unvereinbarkeiten?

Wenn ein Datenschutzbeauftragter die Aufgabe nicht hauptamtlich wahrnimmt, muss bei der Übertragung anderer Aufgaben gemäß Art. 38 Abs. 6 DSGVO bzw. § 7 Abs. 2 BDSG darauf geachtet werden, dass diese den Datenschutzbeauftragten nicht in einen Interessenkonflikt bringen können und damit seine unabhängige Stellung gefährden.

Insbesondere darf er als Datenschutzbeauftragter mit Kontrollfunktionen nicht in die Situation kommen, dass er sich selbst kontrollieren muss.

Nicht jede weitere Aufgabe, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist, ist mit dem Amt eines Datenschutzbeauftragten unvereinbar. Interessenkonflikte können aber insbesondere dann auftreten, wenn der Datenschutzbeauftragte gleichzeitig Aufgaben wahrnimmt, die eine verantwortliche Erfüllung der dem Verantwortlichen obliegenden Pflichten zur Umsetzung des Datenschutzrechts (administrativer Datenschutz) beinhalten. In diesen Fällen besteht stets die Gefahr, dass der Datenschutzbeauftragte die eigenen Entscheidungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Datenschutz kontrollieren müsste. Eine solche In-Sich-Kontrolle wäre unzulässig und das Erfordernis der objektiven Zuverlässigkeit des Datenschutzbeauftragten (Art. 37 Abs. 5 DSGVO) wäre nicht erfüllt. So wäre es z. B. nicht zulässig, wenn der Datenschutzbeauftragte notwendige Datenschutz-Folgenabschätzungen selbst durchführen oder über die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes selbst verantwortlich entscheiden würde, denn diese Befugnis wird dem Datenschutzbeauftragten durch die DSGVO nicht eingeräumt. Sowohl die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO als auch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen gemäß Art. 24 DSGVO liegen in der Verantwortung des Verantwortlichen.

In weiteren Bereichen kann ebenfalls ein Interessenkonflikt bestehen, der mit der Funktion des Datenschutzbeauftragten im Sinne des Art. 38 Abs. 6 DSGVO unvereinbar ist:

- Eine **entscheidungsbefugte Beschäftigung im Personalbereich** ist regelmäßig mit eigenverantwortlichen Entscheidungen über Einstellungen, Einstufungen, Beförderungen oder Entlassungen verbunden. Die gleichzeitige Wahrnehmung des Amtes eines Datenschutzbeauftragten ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.
- Das Gleiche gilt für den **IT-Bereich**. Die Leitung der IT-Abteilung oder eine sonst maßgeblich für die IT verantwortliche Person kann keinesfalls zugleich Datenschutzbeauftragter sein. Wegen dessen umfassenden Einsichtsmöglichkeiten in personenbezogene Daten ist eine Kontrolle durch eine andere Person zwingend geboten.
- Keinesfalls miteinander vereinbar sind die Funktionen als **Geheim-schutzbeauftragter** und Datenschutzbeauftragter. Die Beteiligung an Sicherheitsüberprüfungen und die Beratungs- und Meldepflicht

gegenüber der Dienststelle würden einen unauflösbaren Widerspruch zur Verschwiegenheitspflicht des Datenschutzbeauftragten begründen. Eine Zugleichfunktion wäre wohl auch aus Sicht des Geheimschutzes unzulässig, da einem Geheimschutzbeauftragten andere Aufgaben nur übertragen werden dürfen, soweit diese die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) nicht behindern.

- Der Beauftragte für den Datenschutz kann grundsätzlich nicht zugleich **IT-Sicherheitsbeauftragter** sein. So zählt es oftmals gerade zu den Aufgaben des IT-Sicherheitsbeauftragten, auch das IT-Sicherheitskonzept zu erstellen und zu aktualisieren. Das würde aber bedeuten, dass sich der IT-Sicherheitsbeauftragte bei einem entscheidenden Element der dem Verantwortlichen obliegenden Pflichten zur Umsetzung (auch) des Datenschutzes als Beauftragter für den Datenschutz selbst kontrollieren müsste.
- Bei einer gleichzeitigen Mitarbeit im Bereich **Justitiariat/Recht** ist nicht generell von einer Unvereinbarkeit auszugehen, gleichwohl kann es problematisch sein, wenn der Datenschutzbeauftragte auch in Gerichtsprozessen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in Disziplinarverfahren tätig wird. Hier ist dementsprechend auf eine Aufgabenverteilung zu achten, die derartige Konflikte ausschließt.
- Auch wenn ein Mitglied der **Personalvertretung** zum Datenschutzbeauftragten benannt werden soll, ist Vorsicht geboten. Die gleichzeitige Wahrnehmung der Funktion des Datenschutzbeauftragten mit einer Tätigkeit als Mitglied der Personalvertretung kann zu einer Interessenkollision führen. Da der Datenschutzbeauftragte nach den Vorschriften der DSGVO auch Kontrollbefugnisse gegenüber der Personalvertretung hat, würde jedenfalls dann ein Interessenkonflikt entstehen, wenn der Datenschutzbeauftragte gleichzeitig Vorsitzender der Personalvertretung wäre. In diesem Falle ist er maßgeblich für die Einhaltung des Datenschutzes in der Personalvertretung verantwortlich und müsste in seiner Rolle als Datenschutzbeauftragter die Einhaltung des Datenschutzes bei sich selbst kontrollieren. In diesem Fall ist von einer Benennung zum Datenschutzbeauftragten dringend abzusehen. Aber auch bei einem einfachen Mitglied des Personalrats ist eher von einer Benen-

nung zum Datenschutzbeauftragten abzuraten. Auf der anderen Seite erscheint jedoch eine Abberufung nicht zwingend geboten, wenn der Datenschutzbeauftragte erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Personalrat gewählt wird.

- Dem Beauftragten für den Datenschutz kann auch nicht zugleich die Funktion der **Leitung der Innenrevision, der Korruptionsprävention und des Sponsoring** übertragen werden, denn auch in dieser Funktion könnte der Datenschutzbeauftragte in Situationen geraten, in denen er sich selbst kontrollieren müsste.
- Auch die Aufgabenübertragung als **Gleichstellungsbeauftragte** ist mit Art. 38 Abs. 6 DSGVO bzw. § 7 BDSG unvereinbar, da der Datenschutzbeauftragte gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten ein Kontrollrecht hat.
- Vor diesem Hintergrund ist auch eine Personalunion des Vertreters von nicht in der EU niedergelassenen Verantwortlichen gemäß Art. 27 DSGVO mit der Funktion des Datenschutzbeauftragten nicht vereinbar, und **ein nach Art. 27 DSGVO benannter, weisungsbundener Vertreter** kann nicht zugleich Datenschutzbeauftragter sein.

Die hier exemplarisch genannten Fallkonstellationen betreffen auch die Funktion des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten, denn die jeweiligen Interessenkonflikte gelten auch für diesen. Spätestens im Vertretungsfall wären dann die Vorgaben des Art. 38 Abs. 6 DSGVO regelmäßig nicht erfüllt.

Die Frage der Unvereinbarkeit muss in jedem konkreten Einzelfall geprüft werden. Wichtig und unabdingbar ist bei jeder Doppelfunktion stets die strikte Trennung der Aufgaben.

1.5 Wie ist der Datenschutzbeauftragte zu benennen?

Der Datenschutzbeauftragte muss durch die Leitung der Behörde, der Organisation oder des Unternehmens schriftlich benannt werden. Ein Muster für die Benennung eines Datenschutzbeauftragten im Bereich der öffentlichen Stellen ist als *Anhang 1* beigefügt.

Die Benennung des Datenschutzbeauftragten kann befristet oder unbefristet erfolgen. Die Befristung der Benennung muss allerdings

so ausgestaltet sein, dass die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Datenschutzbeauftragten nicht beeinträchtigt werden. Dies bedeutet, dass die Befristung eine gewisse Dauer nicht unterschreiten darf und grundsätzlich mindestens 4 Jahre betragen muss.

Über die Benennung des Datenschutzbeauftragten sollten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert werden. Im Organisations- und Geschäftsverteilungsplan ihrer Behörde sollte der Datenschutzbeauftragte mit seiner besonderen Stellung in der Hierarchie kenntlich gemacht sein (zur Veröffentlichung der Kontaktdaten siehe das nachfolgende Kapitel 1.6). Eine Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungspflicht des Personalrates oder des Betriebsrates bei der Benennung des Datenschutzbeauftragten im Hinblick auf die Funktion – also außerhalb ohnehin bestehender Mitbestimmungsvorschriften bei Personalmaßnahmen wie z. B. Einstellung oder Versetzung – besteht (anders als in einigen Ländern) im Bundesbereich nicht.

Ungeachtet einer fehlenden Mitbestimmungspflicht für die Benennung des Datenschutzbeauftragten kommt eine Beteiligung des Personalrates oder Betriebsrates aber im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit in Betracht.

1.6 Veröffentlichung der Kontaktdaten

Gemäß Art. 37 Abs. 7 DSGVO bzw. § 5 Abs. 5 BDSG ist der Verantwortliche verpflichtet, die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten zu veröffentlichen und diese der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Veröffentlichung sollte idealerweise auf der Homepage des Verantwortlichen in einer Weise erfolgen, dass eine leichte Erreichbarkeit des Datenschutzbeauftragten gegeben ist. Zu veröffentlichen sind geeignete Daten, die eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem Datenschutzbeauftragten ermöglichen, ohne dass zuvor mit einem anderen Teil der Einrichtung Kontakt aufgenommen werden muss. Dazu gehören neben der Postanschrift eine persönliche Telefonnummer oder eine persönliche E-Mail-Adresse. Zusätzlich kommt die Bereitstellung eines Kontaktformulars in Betracht. Es ist dabei sicherzustellen, dass dieses unmittelbar den Datenschutzbeauftragten erreicht und dass eine datenschutzkonforme Versendung, ggf. unter Verwendung einer Verschlüsselung, vorgesehen ist. Der Name des Datenschutzbe-

auftragten muss hingegen nicht veröffentlicht werden. Die E-Mail-Adresse muss dementsprechend nicht den Namen des Datenschutzbeauftragten beinhalten, sondern kann auch eine Funktionsadresse sein. Wichtig ist nur, dass allein der Datenschutzbeauftragte und ggf. seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugriff auf das Postfach haben.

Für die E-Mail-Kommunikation mit sensiblen Daten ist die Möglichkeit einer verschlüsselten Kommunikation vorzusehen.

Die Meldung an die Aufsichtsbehörde enthält grundsätzlich die gleichen Informationen, wobei hier zusätzlich auch der Name des Datenschutzbeauftragten mitzuteilen ist. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hält ebenso wie die Datenschutzaufsichtsbehörden in den Ländern auf seiner Homepage ein entsprechendes Formular für die Online-Meldung des Datenschutzbeauftragten bereit.



Zur Meldung-Datenschutzbeauftragte des BfDI geht's hier:

(QR-Code scannen oder klicken)



2

Stellung und Befugnisse

2.1 Stellung in der Hierarchie

Die unabhängige und organisatorisch herausgehobene Stellung ist für eine wirkungsvolle Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten von ausschlaggebender Bedeutung. Er darf bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben keinen Weisungen unterliegen – weder solchen von Vorgesetzten noch solchen der Organisationseinheiten, die er zu kontrollieren hat. Außerdem räumt Art. 38 Abs. 3 S. 3 DSGVO dem Datenschutzbeauftragten ein unmittelbares Vortragsrecht gegenüber der höchsten Managementebene ein. Für Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen des Bundes wird dies insoweit präzisiert, dass er direkt der höchsten Leitungsebene der öffentlichen Stelle berichtet, § 6 Abs. 3 S. 2 BDSG. Der Datenschutzbeauftragte darf damit also nicht auf den Dienstweg verwiesen werden, sondern kann sich unmittelbar an die Behörden- oder Unternehmensleitung wenden. Die DSGVO und das BDSG enthalten hingegen keine konkreten Vorgaben hinsichtlich der organisatorischen Anbindung des Datenschutzbeauftragten. Er kann daher grundsätzlich auch Organisationseinheiten „in der Linie“ zugeordnet werden, sofern die Weisungsfreiheit und das Berichtsrecht nicht beeinträchtigt werden. Um die besondere Stellung des Datenschutzbeauftragten zu untermalen, kann es gleichwohl sinnvoll sein, ihn auch organisatorisch direkt an die Leitung anzubinden. Zu empfehlen ist auch eine Klarstellung der besonderen Stellung in der Hierarchie, die für alle Mitarbeitenden erkennbar sein muss, z. B. im Organigramm einer Behörde.

Die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten wird auch durch den besonderen Abberufungsschutz aus Art. 38 Abs. 3 S. 2 DSGVO sowie § 6

Abs. 3 S. 3 BDSG abgesichert. Danach ist eine Abberufung des Datenschutzbeauftragten wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht zulässig. Ein Grund für eine Abberufung kann hingegen gegeben sein, wenn der Leitung der öffentlichen oder nichtöffentlichen Stelle die weitere Amtsausübung durch den Datenschutzbeauftragten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nicht zugemutet werden kann.

Noch weiter gestärkt sind die Position und Unabhängigkeit eines internen Datenschutzbeauftragten durch einen verbesserten arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz. Nach § 6 Abs. 4 bzw. § 38 Abs. 2 BDSG ist, sofern für den Verantwortlichen eine Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO bzw. §§ 5 und 38 BDSG besteht, eine Kündigung nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen (z. B. Einstellungsbetrug, beharrliche Arbeitsverweigerung). Das Gleiche gilt für den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter.



§ 626 BGB

Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

2.2 Rechte und Grenzen in der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte ist über alle für seine Tätigkeit relevanten Geschehnisse in seiner Organisation umfassend und frühzeitig zu unterrichten. Dies kann geschehen durch:

- Beteiligung an Leitungsbesprechungen,
- Beteiligung an allen Planungen, die den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen,
- Verpflichtung aller Organisationseinheiten, den Datenschutzbeauftragten an allen datenschutzrelevanten Vorgängen zu beteiligen.

Es ist zu empfehlen, dass der Datenschutzbeauftragte in Abstimmung mit der Leitung einen Beteiligungskatalog erstellt. Dabei sollten auch Regelungen über die Art und Weise der Einbindung und deren Zeitpunkt erfolgen. Die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten wird auch dadurch gestützt, dass er in der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei ist (Art. 38 Abs. 3 S. 1 DSGVO, § 6 Abs. 3 S. 1 BDSG).

Der Datenschutzbeauftragte bestimmt pflichtgemäß selbst die Art und den Zeitpunkt seines Tätigwerdens. Niemand, auch nicht die Leitung der Stelle, kann ihm vorschreiben, für welche Rechtsauffassung er sich bei der Bewertung einer datenschutzrechtlichen Frage im Einzelfall entscheidet. Die Leitung der Stelle kann sich aber über das Votum des Datenschutzbeauftragten hinwegsetzen, denn letztlich trägt sie die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes.

2.3 Benachteiligungsverbot

Neben dem Kündigungsschutz und dem besonderen Abberufungsschutz hinsichtlich seiner Benennung (vgl. Kapitel 2.1) wird die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten auch durch ein generelles Benachteiligungsverbot geschützt (Art. 38 Abs. 3 S. 2 DSGVO, § 6 Abs. 3 S. 3 BDSG).

Dieses Verbot, den Datenschutzbeauftragten wegen der Erfüllung seiner Aufgaben zu benachteiligen, ist weit gefasst. Unterhalb der Schwelle des Abberufungs- und Kündigungsschutzes sind damit alle

denkbaren Benachteiligungen, sei es bei dem beruflichen Fortkommen, bei Fortbildungen, in finanzieller Hinsicht oder in sonstiger Weise gemeint.

Ein Problem bei der praktischen Durchsetzung des Benachteiligungsverbot liegt darin, dass die Benachteiligung „wegen der Erfüllung seiner Aufgaben erfolgen muss“. Der Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung muss also nachgewiesen werden können.

Zudem empfiehlt BfDI den öffentlichen Stellen des Bundes im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten und des bestehenden Drohpotentials schlechter Beurteilungen, wie bei Mitgliedern von Personalräten, eine fiktive Laufbahnnachzeichnung. Laufbahnrechtliche Vorschriften stehen diesem Vorgehen nicht entgegen.

2.4 Unterstützungspflicht der verantwortlichen Stellen

Nach Art. 38 Abs. 1 und 2 DSGVO, § 6 Abs. 1 und 2 BDSG haben die öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der Datenschutzbeauftragte muss entsprechend seiner Verschwiegenheitspflicht die Möglichkeit haben, in geeignetem Büroraum vertrauliche Gespräche zu führen. Für die Wahrnehmung seiner Aufgabe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu schulen, müssen entsprechende Räume zur Verfügung stehen. Ein durch den Datenschutzbeauftragten selbst zu verwaltendes Budget ist nicht erforderlich, möglicherweise von dem Datenschutzbeauftragten selbst auch nicht immer gewünscht. Es müssen ihm dann aber die Sachmittel, z. B. für die Anschaffung von Literatur und zur Weiterbildung, bereitgestellt werden. Hinweise auf einführende Literatur und Fortbildungsmöglichkeiten können bei den Aufsichtsbehörden nachgefragt werden.

Aus Art. 38 Abs. 2 i. V. m. Art. 39 DSGVO bzw. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 7 BDSG ergibt sich, dass die Behörden bzw. Betriebe dem Datenschutzbeauftragten zur Erhaltung seiner fachlichen Qualifikation die Teilnahme an

Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen haben.

Für den Fall, dass der Datenschutzbeauftragte vertiefte rechtliche oder technische Beratung benötigt, sollten ihm – soweit vorhanden – geeignete Ansprechpersonen der betreffenden fachlichen Organisationseinheiten benannt werden, auf die er bei Bedarf zurückgreifen kann.

Zur Unterstützungspflicht der verantwortlichen Stelle gehört auch, dem Datenschutzbeauftragten durch eine rechtzeitige und frühzeitige Einbindung und Beteiligung bei allen Planungen und Verfahren, die personenbezogene Daten betreffen, die Wahrnehmung seiner Aufgabe zu erleichtern oder gar erst zu ermöglichen.

Das Gesetz fordert speziell in Art. 38 Abs. 1 DSGVO, § 6 Abs. 1 BDSG die ordnungsgemäße und frühzeitige Unterrichtung des Datenschutzbeauftragten über alle mit dem Schutz von personenbezogenen Daten zusammenhängenden Fragen. Dem Datenschutzbeauftragten müssen auch Zugangs- und Einsichtsrechte gewährt werden, damit er seine Kontrollbefugnisse ausüben kann.

Von entscheidender Bedeutung hinsichtlich der Unterstützungspflicht der verantwortlichen Stelle gegenüber dem Datenschutzbeauftragten ist eine angemessene Entlastung von möglicherweise übertragenen anderen Aufgaben. Alle Rechte und Befugnisse können dem Datenschutzbeauftragten nur von Nutzen sein, wenn er ausreichend Zeit für die Wahrnehmung seiner Aufgabe hat. Bei größeren Behörden oder Unternehmen mit zahlreichen Beschäftigten und PC-Arbeitsplätzen oder auch besonders umfangreicher oder sensibler personenbezogener Datenverarbeitung, die sich auch aus der Verarbeitung von Bürger- oder Kundendaten ergeben kann, kann die Benennung eines hauptberuflichen Datenschutzbeauftragten geboten sein. Auch wenn ein gesetzlicher Freistellungsanspruch für den Datenschutzbeauftragten nicht gegeben ist, ergibt sich die Verpflichtung zu einer angemessenen Entlastung aus der Unterstützungspflicht für die Aufgabenwahrnehmung. Hinzu kommt die Verpflichtung aus dem Benachteiligungsverbot und nicht zuletzt auch die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Für öffentliche Stellen des Bundes empfiehlt der BfDI regelmäßig die vollständige Freistellung des Datenschutzbeauftragten ab einer Zahl von 500 Beschäftigten, da dies bereits die mit dem Beschäftigtendatenschutz zusammenhängenden Aufgaben gebieten. In speziellen Fällen

– z. B. bei besonders komplexen oder besonders risikobehafteten Datenverarbeitungen – kann schon bei einer geringeren Beschäftigtenzahl eine vollständige Freistellung von anderen Aufgaben geboten sein.

Zudem ist dem Datenschutzbeauftragten in Abhängigkeit der beschäftigten Personen ausreichend Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen. Auch hier sind, die Komplexität sowie die Sensibilität der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu berücksichtigen.

2.5 Direktes Vorspracherecht beim Datenschutzbeauftragten

Gemäß Art. 39 Abs. 1 DSGVO können sich betroffene Personen jederzeit an den Datenschutzbeauftragten wenden. Betroffene können sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde oder des Unternehmens sein, als auch z. B. Bürgerinnen und Bürger oder sonstige Personen. Aufgrund der Verschwiegenheitspflicht des Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 38 Abs. 5 DSGVO über die Identität der Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf die Betroffenen zulassen, müssen diese nicht befürchten, ohne ihr Einverständnis als Beschwerdeführer bekannt zu werden. Der Dienstweg im Behördenbereich muss daher nicht eingehalten werden. Auch insoweit bleibt die Vertraulichkeit für die Betroffenen gewahrt.

2.6 Eigeninitiative des Datenschutzbeauftragten

Welche Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich oder lassen sich aus dem Gesetz unmittelbar ableiten? Zu betonen ist hier, dass sich der Datenschutzbeauftragte keinesfalls darauf beschränken sollte, auf Anforderungen seitens seiner Organisation oder auf Beschwerden und Eingaben von Betroffenen zu reagieren. Gefordert ist vielmehr ein eigeninitiativ tätiger Datenschutzbeauftragter, der sich von sich aus bereits an datenschutzrelevanten Planungen – entsprechende Kenntnis über solche Planungen vorausgesetzt – beteiligt und unaufgefordert die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen überwacht.

Auch Initiativen zur Schulung in Datenschutzfragen und zur begleitenden Kontrolle bestehender Datenverarbeitungen sind gefragt.

3 Aufgaben

Der Datenschutzbeauftragte wirkt gemäß Art. 39 DSGVO, § 7 BDSG auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hin.

Unbeschadet der fortbestehenden Verantwortlichkeit der Leitung der Stelle (Behörde, Unternehmen oder sonstige Stelle) trägt er damit zur Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes in seiner Organisation bei. Seine Aufgaben liegen in der Beratung und Sensibilisierung, der Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, der Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO und der Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden. Er dient zudem als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde, die sich an den Datenschutzbeauftragten wenden kann, aber nicht muss. Umgekehrt ist es jedoch nicht Aufgabe des Datenschutzbeauftragten, im Auftrag seiner Stelle mit der Aufsichtsbehörde zu kommunizieren.

Eine der vorrangigen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ist die Beratung. Sie erfolgt gegenüber der Behörden- bzw. Unternehmensleitung, aber auch gegenüber den Beschäftigten und auf Wunsch auch gegenüber der Personalvertretung.

Wenn Schwachstellen oder Versäumnisse im Datenschutz festgestellt werden, sollte der Datenschutzbeauftragte zunächst gemeinsam mit den Beteiligten nach konstruktiven Lösungen suchen. Wichtig ist dabei, den Beschäftigten bewusst zu machen, dass Datenschutz positiv und nützlich ist. Bei angemessener Verwirklichung wird der Datenschutz Arbeitsabläufe im Ergebnis eher fördern als erschweren. Wenn nämlich eine Behörde oder ein Unternehmen zu viele Daten sammelt, Daten zu schnell oder zu spät löscht oder Daten unberechtigt übermittelt, wird nicht nur gegen das Datenschutzrecht verstoßen, sondern es

werden auch Bürokratie und Mehrkosten verursacht. Vor allem ist der Datenschutz ein wichtiges Element einer bürgerfreundlichen Verwaltung und als Markenzeichen eines Kunden und mitarbeiterorientierten Unternehmens auch ein Wettbewerbsfaktor. Dabei geht es nicht mehr nur darum, negative Zwischenfälle zu vermeiden. Damit Bürgerinnen und Bürger Vertrauen in die Angebote einer elektronischen Verwaltung setzen, müssen sie ihr Persönlichkeitsrecht im Umgang mit ihren Daten gewahrt sehen. Gleiches gilt auch für den Umgang mit Kundendaten im Unternehmen. Dies betrifft nicht nur die virtuelle Welt des Internets, in der die Befürchtungen eines Missbrauchs der persönlichen Daten besonders stark sind.

3.1 Unterrichtung, Beratung und Mitwirkung

Beratung als Schwerpunktaufgabe des Datenschutzbeauftragten richtet sich an unterschiedliche Zielgruppen. Diese Zielgruppen müssen mit jeweils für sie geeigneten Methoden erreicht werden. Die Beratung umfasst die wesentlichen Aufgabenbereiche des Datenschutzbeauftragten, die Wahrung des Datenschutzrechts und die Verwirklichung und Absicherung durch den Einsatz datenschutzgerechter Technikgestaltung. Sie muss darauf zielen, alle, seien es die Bürger, Kunden oder die Beschäftigten, darin zu unterstützen, ihr Persönlichkeitsrecht zu schützen. Dabei genügt es nicht, nur im Einzelfall tätig zu werden. Vielmehr müssen mit der unterstützenden Beratung des Datenschutzbeauftragten Strukturen so angelegt werden, dass sie – wie es auch das erklärte Ziel der DSGVO in Art. 1 ist – die Grundrechte und -freiheiten der einzelnen Person schützen. Die Beratung sollte daher unter Einbeziehung der Leitungsebene auf entsprechende Organisationsstrukturen ausgerichtet sein. Sie setzt bereits bei der Datenerhebung an und kann z. B. die Ausgestaltung und den Inhalt von Formularen zur Datenerhebung betreffen. Es kann hier um die Datenerhebung bei den Bürgerinnen und Bürgern, bei Kunden oder auch beim eigenen Personal gehen. Folgend betrifft sie dann die weitere Datenverarbeitung, was z. B. auch die Führung der Akten umfasst. Auch hier können wiederum alle genannten Personengruppen betroffen sein. Soweit es um die Beschäftigten geht, muss sich der Datenschutzbeauftragte mit den bereichsspezifischen Bestimmungen des Datenschutzes auseinandersetzen. Hier sind z. B. das Personalaktenrecht oder der Arbeitnehmerdatenschutz zu nennen.

Dieser Bereich ist – abgesehen von der in § 26 BDSG geregelten besonderen Bestimmung zur Verarbeitung von Beschäftigendaten – bisher weitgehend nur durch die Rechtsprechung bestimmt.

Der Datenschutzbeauftragte muss somit die Einhaltung der Datenschutzvorschriften von der Erhebung der Daten, über die Institutionalisierung von Unterrichtspflichten gegenüber Betroffenen (Benachrichtigungsroutinen, Unterrichtung über das Widerspruchsrecht, Schaffung von Transparenz in der Datenverarbeitung) bis hin zur ordnungsgemäßen Beachtung von Lösungsfristen beratend begleiten. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass nach Art. 33 DSGVO, die Verantwortlichen verpflichtet sind, Datenschutzverletzungen unverzüglich, spätestens nach 72 Stunden, an die Aufsichtsbehörde zu melden. Der Datenschutzbeauftragte muss vom Verantwortlichen bei der Ermittlung von Datenschutzpannen und deren Bewältigung sowie der notwendigen Information der Aufsichtsbehörde und – unter den Voraussetzungen von Art. 34 DSGVO – der Betroffenen beteiligt werden.

Die Sicherung des Datenschutzrechts durch Technik ist von immer größerer Bedeutung. Auch dort setzt die Beratungstätigkeit bereits bei der Planung von Datenverarbeitungsvorhaben an. Mit dem Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO wurde der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit gesetzlich verankert, der Systemdatenschutz gestärkt und die Gewährleistung der Datensicherheit in Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO zu einem der tragenden Grundprinzipien des Datenschutzes erhoben. Art. 25 DSGVO konkretisiert dies und verpflichtet die Verantwortlichen, durch datenschutzfreundliche Technikgestaltung sowie datenschutzfreundliche Voreinstellungen (data protection by design und by default), ein Höchstmaß an Datensicherheit auch konzeptionell zu gewährleisten.

Der Datenschutzbeauftragte sollte daher bereits bei der Beschaffung der Hard- und Software beratend hinzugezogen werden, damit sich schon die Auswahl von Datenverarbeitungssystemen an dem Ziel ausrichtet, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Zur Vermeidung von technischen Pannen und Lücken in der Datensicherheit sollte der Datenschutzbeauftragte auch bei der Erstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes beratend beteiligt werden.

Für die Frage der Datensicherheit ist das IT-Grundschutz-Kompodium des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eine wertvolle Hilfe. Dieses kann kostenlos heruntergeladen werden.



Zur Internetseite des BSI geht's hier:

(QR-Code scannen oder klicken)

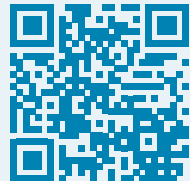


Der Datenschutz wurde im IT-Grundschutzkatalog mit einem IT-Grundschutz-Baustein „Datenschutz“ verankert. Den Behörden des Bundes wird nahegelegt, sich am Grundschutzkatalog zu orientieren. Zudem wird empfohlen, sich an dem von den Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder entwickelten Standard-Datenschutzmodell (SDM) zu orientieren.



Zum Standard-Datenschutzmodell geht's hier:

(QR-Code scannen oder klicken)



Die Beratungsaufgabe des Datenschutzbeauftragten umfasst sowohl die rechtliche als auch die technische Seite der Datenverarbeitung. Die denkbaren Fallgestaltungen sind vielfältig und einem ständigen Wandel unterworfen.

Exemplarisch sollen hier nur einige Bereiche genannt werden, die zunehmend an Bedeutung gewonnen haben und sich auch in Zukunft weiterhin stark entwickeln werden.

- Zu nennen ist die Internetpräsenz von Behörden und Unternehmen, die eine Beratung durch den Datenschutzbeauftragten, auch im bereichsspezifischen Datenschutzrecht der elektronischen Kommunikation bedingt. Das interaktive Handeln mit Bürgerinnen und Bürgern und Kunden im E-Government und E-Commerce wirft regelmäßig neue und komplexe Fragestellungen auf.
- Gleichmaßen wirkt sich der Einsatz digitaler Technologien auch im Beschäftigtendatenschutz aus. Dabei spielen die Fragen des mobilen Arbeitens und der Kontrollen der Beschäftigten beim Arbeiten mit digitalen Anwendungen eine besondere Rolle.
- Die Beratung des Datenschutzbeauftragten muss aber auch den Bereich der externen Datenverarbeitung für die Behörde oder das Unternehmen im Wege der Auftragsverarbeitung umfassen. Nach wie vor birgt die Vergabe von Datenverarbeitungsaufgaben an externe Auftragsverarbeiter erhöhte Risiken für das Persönlichkeitsrecht. Deshalb hat der Gesetzgeber in Art. 28 DSGVO einige Voraussetzungen genannt, die vom Auftraggeber zu beachten sind. Der Datenschutzbeauftragte ist auch hier bereits bei der Planung der Auftragsdatenverarbeitung, der Vertragsgestaltung und der regelmäßigen Kontrolle beratend gefordert. So ist vor der Beauftragung eines Auftragsverarbeiters sicherzustellen, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Verarbeitung mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und die Rechte der betroffenen Personen geschützt sind.

Neben der Beratung, die auf die Schaffung geeigneter Strukturen abzielt, ist die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten als Vertrauensperson für betroffene Beschäftigte sowie Bürgerinnen und Bürger sehr wichtig. Unterstützt wird sie durch die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht und das Zeugnisverweigerungsrecht.

In einer kleineren Organisation kann es eine Möglichkeit für den Datenschutzbeauftragten sein, sich neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleich zu Beginn der Tätigkeit persönlich bekannt zu machen.

In größeren Organisationen könnte das z. B. auch so aussehen, dass der Datenschutzbeauftragte mit einer Broschüre über den Datenschutz informiert, zumal die bloße Unterschriftsleistung unter eine Verschwiegenheitsverpflichtung noch keine Schulung im Datenschutz beinhaltet. Mit Blick auf die begrenzten Personalressourcen muss Bestehendes nicht neu erfunden werden. Nutzen Sie das vorhandene Informationsmaterial, wie die Broschüren des BfDI sowie der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder. Verteilen Sie diese beispielsweise mit einem Vorstellungs- und Begrüßungsschreiben.



Zu den BfDI-Publikationen geht's hier:

(QR-Code scannen oder klicken)



Auch die Bürgerinnen und Bürger sowie Kunden eines Unternehmens können über die Person des Datenschutzbeauftragten und die Verwirklichung des Datenschutzes in seiner Beschäftigungsstelle informiert werden und ein allgemeines Beratungsangebot bekommen. Neben den Printmedien sollte hier in jedem Fall auch das Internet für solche Informationen genutzt werden. Allgemein gilt, dass die Beratungsaufgabe des Datenschutzbeauftragten und seine entsprechenden Angebote bekannt und den Betroffenen leicht zugänglich sein müssen.

Der Beteiligungskatalog, den der Datenschutzbeauftragte mit der Leitung seiner Organisation abgestimmt hat, sollte daher in seiner Organisation publik gemacht werden, ebenso wie die Serviceangebote des Datenschutzbeauftragten. Dies kann in vielfältiger Weise geschehen. Eine behörden- bzw. unternehmensinterne Zeitung kann für Informationen genutzt werden. In einer Zeit, in der fast alle Arbeitsplätze mit vernetzten Computern ausgestattet sind, bietet sich auch das Intranet (organisationsinternes Netz) für Informationen an. Für Angebote außerhalb der Behörde bzw. des Unternehmens sollte immer auch das

Internet benutzt werden. Aber auch herkömmliche Verbreitungswege wie das „Schwarze Brett“ und Aushänge kommen in Frage.

Es ist zu empfehlen, dass der Datenschutzbeauftragte regelmäßig (ggf. jährlich) seiner Leitung einen Bericht über Datenschutzfragen vorlegt. Dabei geht es nicht nur darum, den Datenschutz in das Bewusstsein zu rücken, sondern auch darum, Probleme und Entwicklungen aufzuzeigen und auf mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig hinzuweisen. Ein solcher Bericht hat daher eine Beratungsfunktion und sollte keine „Geheimsache“ sein.

Die Durchführung von Schulungen ist nach der Konzeption des Datenschutzrechts eine Aufgabe des Verantwortlichen, deren Durchführung vom Datenschutzbeauftragten zu überwachen ist, vgl. Art. 39 Abs. 1 lit. b) DSGVO, § 7 Abs. 1 Nr. 2 BDSG. Unabhängig davon kann der Datenschutzbeauftragte aber auch seinerseits Schulungen für Beschäftigte durchführen. Dies ergibt sich zwar nicht ausdrücklich aus Art. 39 DSGVO, § 7 BDSG, ist aber wichtiger und selbstverständlicher Bestandteil seiner Beratungsaufgabe. Angesichts seiner unabhängigen Stellung entscheidet der Datenschutzbeauftragte eigenständig, ob und in welchem Umfang sowie in welcher Art und Weise er selbst Schulungen durchführt. Dabei wird er seine eigenen Ressourcen berücksichtigen und sinnvolle Prioritäten setzen.

Hinweis:

Der Verantwortliche muss Schulungen durchführen, der Datenschutzbeauftragte darf Schulungen durchführen.



Auch bei Schulungen ist zu berücksichtigen, dass unterschiedliche Zielgruppen in geeigneter Weise mit auf sie abgestimmten Methoden erreicht werden müssen. Eine Schulung darf daher nicht nach dem Prinzip „Gießkanne“ erfolgen. Wer bereits seit Jahren mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu tun und sich hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Vorschriften kundig gemacht hat, bedarf keiner Einführungsschulung. Wer ganz frisch mit datenschutzrechtlichen Fragen konfrontiert wird, ist ggf. mit speziellen Fragestellungen überfordert.

Eine grundlegende Schulung benötigen die Personen, die in der IT-Betreuung und IT-Administration unmittelbar mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt sind. Hierzu zählen auch diejenigen die in der Personaldatenverarbeitung eingesetzt sind. Im Übrigen sollten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den wichtigsten Bestimmungen im Umgang mit personenbezogenen Daten vertraut gemacht werden. Dabei können die Schwerpunkte sehr unterschiedlich sein, je nachdem, wo die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eingesetzt ist, sei es in der Gesundheitsbehörde, in der Arztpraxis oder in der Direktmarketingabteilung eines Unternehmens. Je nach Standort und Erfahrung kommen daher

- die datenschutzrechtliche Unterweisung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Schulungen im Rahmen der allgemeinen Aus- und Fortbildung der Beschäftigten,
- Vorträge oder Referate für einzelne Abteilungen oder Mitarbeitergruppen,
- Ausgabe von Merkblättern, die nach Bedarf aktualisiert werden können,
- Mitteilungen am Schwarzen Brett,
- Mitteilungen in Besprechungen,
- Berichte bei Mitarbeiterversammlungen,
- Beiträge in Hauszeitschriften und sonstigen internen Mitteilungsblättern,
- Verteilung von Informationsmaterial sowie die Nutzung des behörden- oder unternehmenseigenen Intranets

in Betracht.

Sinnvoll ist es, einen Fortbildungsplan, abgestimmt auf die jeweiligen Zielgruppen, zu entwickeln. Die Herstellung von Bezügen zum aktuellen Geschehen ist erfahrungsgemäß geeignet, Interesse an datenschutzrechtlichen Fragestellungen zu wecken. Dies können Bezüge zu allgemeinen aktuellen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, aber auch aktuelle Bezüge zur Tätigkeit der Beschäftigten sein.

Um eine Optimierung der Schulungsangebote zu erreichen, empfiehlt es sich auch, wie in anderen Fortbildungsbereichen üblich, Feedback-Systeme einzuführen. Die Einbeziehung der Beschäftigten und die Aufnahme ihrer Verbesserungsvorschläge sollten dann dazu führen, dass ein Fortbildungssystem nicht statisch bleibt, sondern angemessen weiterentwickelt wird.

3.2 Überwachung

Der Datenschutzbeauftragte hat auch (nachträglich) die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu überwachen. Dies bedeutet, dass der Datenschutzbeauftragte bereits länger integrierte Verarbeitungsprozesse überprüfen darf. Die ihm durch Art. 38 Abs. 2 DSGVO und § 6 Abs. 2 BDSG eingeräumten Zugangs- und Einsichtsrechte beinhalten deswegen auch das Recht auf jederzeitige – auch unangekündigte – Kontrolle. Hierzu muss der Datenschutzbeauftragte Zugang zum Rechenzentrum sowie zu den Dienst- bzw. Geschäftsräumen haben. Ferner muss er alle Unterlagen einsehen können, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang stehen. Ihm steht auch Einblick in die gespeicherten personenbezogenen Daten zu.

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage steht dem Datenschutzbeauftragten ein Kontrollrecht gegenüber dem Betriebs- oder Personalrat zu. Für ein solches Kontrollrecht spricht die mit der DSGVO geänderte Rechtslage. Die frühere Auffassung, wonach eine Kontrollbefugnis gegenüber dem Betriebs- bzw. Personalrat nicht bestehe, basierte auf nationalem Betriebsverfassungsrecht. Die DSGVO hingegen kennt keine kontrollfreien Verarbeitungen und dementsprechend auch keine kontrollfreien Verarbeitungen durch den Betriebs- bzw. Personalrat. Art. 39 Abs. 1 lit. b) DSGVO, der eine vollumfängliche Überwachung jeglicher Verarbeitung vorsieht, geht dem nationalen Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht vor. Eine Öffnungsklausel existiert nicht. Der Betriebs- oder Personalrat ist nicht als eigenständiger Verantwortlicher, sondern datenschutzrechtlich als Teil der gesamten Organisation zu betrachten, sodass der Datenschutzbeauftragte der Stelle auch für die Personalvertretung zuständig ist.

Gleichermaßen besteht ein Kontrollrecht gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung und der Ansprechperson für Korruptionsprävention und Sponsoring. Diese

sind ebenfalls Teil des Verantwortlichen und agieren nicht eigenverantwortlich.

Ebenfalls zu den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gehört es, die Durchführung von notwendigen Schulungen durch den Verantwortlichen zu überwachen. Er sollte dem Verantwortlichen Anregungen geben und darauf hinwirken, dass zielgruppenorientiert geeignete Schulungen durchgeführt werden. Auf dieser Basis kann der Datenschutzbeauftragte entscheiden, welche Schulungen er im Rahmen seiner Beratungsaufgabe noch selbst durchführen möchte (vgl. 3.1).

Der Datenschutzbeauftragte ist frei darin, zu bestimmen, wann und in welcher Form er die Kontrollen durchführt. Neben dem Nachgehen von Beschwerden, die Anlass zu einer gezielten Kontrolle in dem betroffenen Bereich geben, müssen regelmäßige Kontrollen stattfinden.

Für die Durchführung von Prüfungen gibt es verschiedene Ansätze. In Betracht kommt eine gezielte Prüfung der technisch-organisatorischen Maßnahmen und ihrer Einhaltung. Die Prüfung kann auf die Kontrolle eines bestimmten Verfahrens oder das Verfolgen eines Bearbeitungsvorganges ausgerichtet sein. Hierzu zählt die materiell-rechtliche Prüfung, Einhaltung der Zweckbindung, Beachtung der Rechtsgrundlage usw. sowie eine Kombination der angesprochenen Vorgehensweisen.

Für die praktische Durchführung in speziellen Bereichen gibt es zahlreiche Checklisten. Es wird insoweit auf die Veröffentlichungen der Datenschutzaufsichtsbehörden verwiesen. Auch das Grundschutzhandbuch des BSI bietet eine gute Arbeitshilfe für die Durchführung von Prüfungen.



Zur Internetseite des BSI geht's hier:

(QR-Code scannen oder klicken)



3.3 Datenschutz-Folgenabschätzung

Gemäß Art. 39 Abs. 1 lit. c DSGVO und § 7 Abs. 1 Nr. 3 BDSG gehört es auch zu den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten, den Verantwortlichen auf Anfrage bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) zu beraten. Es ist hingegen – anders als bei der nach früherem Recht in bestimmten Fällen durchzuführenden Vorabkontrolle – nicht seine Aufgabe, die DSFA selbst vorzunehmen.

Eine DSFA ist grundsätzlich durchzuführen, wenn sich aus einem Verarbeitungsvorgang hohe Risiken ergeben. Der BfDI und die Aufsichtsbehörden für den nichtöffentlichen Bereich haben gemäß Art. 35 Abs. 3 DSGVO Listen herausgegeben, in welchen Fällen eine DSFA durchzuführen ist.



Zu den Listen und Hinweisen bzgl. DSFA geht's hier:

(QR-Code scannen oder klicken)



Auf der Internetseite des BfDI wird dargelegt, wann eine DSFA erstellt werden muss. Ein Beispiel zur Durchführung einer DSFA bei einer Bundesbehörde finden Sie in der Broschüre „Die DSGVO in der Bundesverwaltung“ (Info 6) des BfDI.



Zur Broschüre „Die DSGVO in der Bundesverwaltung“ (Info 6) geht's hier:

(QR-Code scannen oder klicken)



Zudem hat der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung herausgegeben.



Zu den Guidelines on Data Protection Impact Assessment (DPIA) (wp248rev.01), (Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung [DSFA] und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“) geht's hier:



Die deutsche Version können Sie unter „Available language versions (wp248 rev.01_de)“ herunterladen.

(QR-Code scannen oder klicken)

3.4 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Die Behörden und öffentlichen Stellen des Bundes führen ebenso wie die Verantwortlichen im nichtöffentlichen Bereich gemäß Art. 30 DSGVO eine Übersicht über alle in Ihrer Zuständigkeit betreffenden Verarbeitungstätigkeiten. Das Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in elektronischer Form erfolgen kann. Die Führung des Verzeichnisses ist keine originäre Aufgabe des Datenschutzbeauftragten. Im Rahmen seiner Beratungs- und Überwachungsaufgaben sollte er jedoch auf eine geeignete Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen hinwirken.

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gibt auch dem Datenschutzbeauftragten eine wichtige Übersicht über die vorhandenen Prozesse. Darüber hinaus ist er – unter Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen – nicht gehindert, über das vorgeschriebene Verzeichnis hinaus eine eigene weitere Übersicht mit zusätzlichen Angaben zu führen, die er für seine Aufgabenerfüllung benötigt. Die Tätigkeit des

Datenschutzbeauftragten kann durch den Einsatz geeigneter automatisierter Verzeichnisse weiter erleichtert werden.

3.5 Verbündete

Um den Datenschutz in ihren Beschäftigungsstellen erfolgreich und effizient voranzubringen, benötigen die Datenschutzbeauftragten Verbündete. Eine enge Zusammenarbeit mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten, der die Aufgabe hat, für die Datensicherheit zu sorgen, ist ratsam. Die Zusammenarbeit mit dem Organisationsreferat in der Behörde oder der Revision im Unternehmen ist zu empfehlen. Z. B. können auch Datenschutzkontrollen – nach Vorgabe des Datenschutzbeauftragten – in Prüfungen der Revisionsabteilungen einbezogen werden. Vorausgesetzt ist, dass der Datenschutzbeauftragte sich seiner Aufgabe nicht im Wesentlichen durch Delegation entledigt und auch der erforderliche Abstand (Unabhängigkeit) gegenüber den zu Kontrollierenden bei den Prüfungen gewahrt bleibt. Eine gute Zusammenarbeit sollte der Datenschutzbeauftragte mit der Personalvertretung suchen, die ebenso wie der Datenschutzbeauftragte der Wahrung der Datenschutzrechte der Beschäftigten gesetzlich verpflichtet ist.

3.6 Erfahrungsaustausch

Unbedingt zu empfehlen ist die Teilnahme des Datenschutzbeauftragten an einem Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen. Hierfür bieten sich vielfältige Möglichkeiten. Im Bereich der Bundesbehörden findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Datenschutzbeauftragten der Obersten Bundesbehörden mit dem BfDI statt.

Gleiches ist auch für die nachgeordneten Behörden auf ihrer Ebene sinnvoll. In der Privatwirtschaft gibt es ebenfalls verschiedene Formate des Erfahrungsaustauschs. Hier können die Aufsichtsbehörden der Länder ggf. wertvolle Hilfestellung geben.

3.7 „Fahrplan“

Der folgende „Fahrplan“ geht auf den vielfach geäußerten Wunsch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Datenschutzseminaren zurück. Dieser ist rein fiktiv und soll Ihnen eine kleine Anregung geben:

1. Station: Ein schöner Frühlingstag in der Firma Müller

Frau Schmitz trifft auf dem Flur ihre Chefin, Frau Müller. Frau Müller bittet zum Gespräch in ihr Büro. „Nach der Datenschutz-Grundverordnung brauchen wir eine Datenschutzbeauftragte. Frau Schmitz, Sie haben doch schon in der IT-Abteilung gearbeitet und gute Kenntnisse in der Informationstechnik. Sie sollen unsere neue Datenschutzbeauftragte werden. Überlegen Sie sich bitte, ob Sie bereit sind, die Aufgabe zu übernehmen.“

Frau Schmitz geht in sich und erkundigt sich zunächst bei der Aufsichtsbehörde, was die Aufgaben einer Datenschutzbeauftragten sind. Schließlich sagt sie zu.

2. Station: Frau Schmitz bildet sich fort

Nachdem Frau Schmitz sich kündigt gemacht hat, welche Anforderungen an eine Datenschutzbeauftragte zu stellen sind, weiß sie, dass sie die notwendigen Informationstechnikenkenntnisse durch ihre frühere Tätigkeit in der Firma bereits mitbringt. Auch die Struktur der Organisation ist ihr als langjährigem Firmenmitglied vertraut. Was ihr nach ihrer Feststellung noch fehlt, sind die datenschutzrechtlichen Kenntnisse. Sie erkundigt sich nach fundierten Fortbildungsangeboten und findet eine geeignete Schulung, die sie wahrnimmt.

3. Station: Eine Datenschutzbeauftragte wird geboren

Frau Schmitz fühlt sich jetzt gerüstet und nimmt von ihrer Chefin das schriftliche Benennungsschreiben entgegen. Bekannt für ihre Ordnungsliebe hat Frau Schmitz sich für ihre Fortbildungsaktivitäten bereits einen entsprechenden Ordner angelegt und nimmt zunächst die organisatorischen Fragen ihrer künftigen Tätigkeit in Angriff. Sie sorgt dafür, dass ihr für ihre vertraulichen Besprechungen als Datenschutzbeauftragte ein Einzelbüro zur Verfügung steht. Ein eigenes (Funktions-)Postfach wird für sie eingerichtet, damit ihre Post als Da-

tenschutzbeauftragte nicht mit der übrigen Firmenpost geöffnet wird. In der Fortbildung hat sie auch einige Anregungen für die Beschaffung von Fachliteratur erhalten. Mit dem Budgetverantwortlichen klärt sie die Anschaffung von Literatur und Fachzeitschriften ab, auf die sie künftig in ihrer Arbeit zurückgreifen möchte.

4. Station: Jetzt sollen es alle wissen

Als Ansprechpartnerin in Datenschutzfragen für die Kolleginnen und Kollegen, aber auch für die Kunden und Geschäftspartner der Firma soll Frau Schmitz jetzt bekannt gemacht werden. Zunächst gibt die Chefin eine Hausmitteilung heraus, mit der offiziell bekannt gemacht wird, dass Frau Schmitz zur neuen Datenschutzbeauftragten der Firma benannt wurde. Die Hausmitteilung wird auch in das firmeninterne Netz eingestellt. In dieser Hausmitteilung sind auch die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten enthalten. Frau Schmitz lässt es sich nicht nehmen, sich in der Firmenzeitung als neue Datenschutzbeauftragte den Kollegen und Kolleginnen persönlich vorzustellen. Darüber hinaus soll ein Aushang am „Schwarzen Brett“ die Beschäftigten informieren.

Sobald Frau Schmitz sich eingearbeitet hat, soll eine Information für die Kunden erstellt werden, natürlich auch auf der firmeneigenen Internetseite.

5. Station: Verbündete gesucht

Frau Schmitz will keine Einzelkämpferin sein und sucht sich Verbündete. Auch der Betriebsrat hat die Aufgabe, über den Datenschutz für die Belegschaft zu wachen. Frau Schmitz geht zum Betriebsrat und bekundet ihre Bereitschaft und ihren Wunsch nach einer guten Zusammenarbeit. Auch in der IT-Abteilung, beim IT-Sicherheitsbeauftragten der Firma, in der Revisionsabteilung und den Fachabteilungen stellt sie sich vor.

6. Station: An ihr geht kein Weg vorbei

Frau Schmitz, die nach ihrem jüngsten Antrittsbesuch in ihrer früheren IT-Abteilung konkrete Vorstellungen darüber hat, welche personenbezogenen Datenverarbeitungen aktuell in der Firma vorhanden sind, geht jetzt daran, einen Beteiligungskatalog aufzustellen. Bei der

Datenschutz-Folgenabschätzung besonders risikoreicher Datenverarbeitungen muss sie bereits in der Planungsphase beteiligt werden. Dies gilt ebenso bei der Anschaffung neuer Datenverarbeitungs-Technik und Software. Aber auch sonst möchte sie bei allen wesentlichen Verfahren frühzeitig eingeschaltet werden. Nachdem die Geschäftsleitung ihrem Vorschlag für einen Beteiligungskatalog zugestimmt hat, wird dieser der IT-Abteilung und den anderen Fachabteilungen als verbindlich bekannt gegeben. Im Organigramm der Firma ist dargestellt, dass Frau Schmitz unmittelbar der Chefin berichtet. Das Organigramm informiert auch über die Erreichbarkeit von Frau Schmitz. An Frau Schmitz geht so leicht kein Weg mehr vorbei. Sie steht als Ansprechpartnerin für alle im Hause sowie für Anfragen von extern zur Verfügung.

7. Station: Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Frau Schmitz hat von der IT-Abteilung eine alte Übersicht über die personenbezogenen Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung, die Hard- und Software sowie die vorhandenen Zugriffsberechtigungen erhalten. Sie drängt darauf, dass ein aktuelles Verzeichnis von allen Verarbeitungstätigkeiten erstellt wird und bietet an, die Kolleginnen und Kollegen zu unterstützen und dabei ihr Wissen aus den Fortbildungen zu nutzen. Sie weist auf vorhandene Muster und IT-gestützte Verfahren für die Führung der Verzeichnisse hin.

8. Station: Das Rad ist schon erfunden

Frau Schmitz sucht den Erfahrungsaustausch mit anderen betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Sie vermittelt der Chefin, wie wichtig die Teilnahme an einem solchen Austausch für ihre Arbeit ist und dass es letztlich auch Zeit spart, von den Erfahrungen anderer profitieren zu können.

9. Station: Jetzt sind andere an der Reihe zu lernen

Frau Schmitz hat sich inzwischen einen guten Überblick sowohl über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen als auch über die konkret anstehenden Datenschutzfragen in ihrer Firma verschafft. Sie fühlt sich jetzt ausreichend informiert und vorbereitet, auch die Schulungen für Ihre Kolleginnen und Kollegen anzugehen. Sie beginnt mit

der Erstellung eines Schulungskonzeptes und stimmt dieses mit dem generellen Schulungskonzept des Unternehmens ab. Dafür bindet sie die Chefin mit ein. Denn diese ist einerseits für die Durchführung von Schulungen verantwortlich, andererseits muss u. a. sie als Leitungsebene geschult werden. Auch der Betriebsrat wird beteiligt. Ideen aus dem Betriebsrat, welche Datenschutzthemen für die Kolleginnen und Kollegen besonders wichtig sind und wie man deren Interesse am besten wecken kann, fließen in das Konzept ein.

10. Station: Jetzt wird geplant, geschult und geprüft

Frau Schmitz ist jetzt in der Situation, ihre künftige Arbeit über einen längeren Zeitraum planen zu können. Sie überlegt: Wie möchte ich meine Beratungstätigkeit systematisch durchführen und wann sollen Schulungen stattfinden? Wann und wo sehe ich stichprobenweise Prüfungen der Datenverarbeitung vor? In der Revisionsabteilung hat Frau Schmitz Unterstützung gefunden. Neben von ihr selbst durchgeführten Prüfungen sollen datenschutzrechtliche Fragestellungen mit ihrer Unterstützung auch von der Revisionsabteilung mit aufgegriffen werden.

11. Station: Wo der Datenschutz in der Firma steht, was erreicht wurde

Ein erstes Jahr als Datenschutzbeauftragte geht dem Ende zu. Frau Schmitz zieht Bilanz, was sich im Datenschutz getan hat. Sie schreibt einen Tätigkeitsbericht für die Firmenleitung. Darin gibt sie einen Überblick, was sich verbessert hat, aber auch, wo es mit dem Datenschutz noch hapert. Den Beschäftigten stellt Frau Schmitz den Tätigkeitsbericht auf der Betriebsversammlung ebenfalls vor.

12. Station: Ausblick auf ein Datenschutzkonzept

Die Bestandsaufnahme im Tätigkeitsbericht hat gezeigt, dass sich im Datenschutz bei der Firma Müller einiges positiv entwickelt hat. Dies betrifft sowohl das Wissen und Umsetzen bei Vorgesetzten und Beschäftigten sowie die technische Ausstattung. Manches läuft noch unkoordiniert nebeneinander. Für die zukünftige Arbeit denkt Frau Schmitz daran, mit der entsprechenden Unterstützung ihrer Chefin, aber auch mit der Personalvertretung und der IT-Abteilung ein Gesamtkonzept für den Datenschutz in Angriff zu nehmen.

Ihr Fahrplan sieht ganz anders aus?

Viel mehr Verspätungen, Umleitungen, Umwege – Sie mussten sogar einmal zurückfahren?

Auch Rom wurde nicht an einem Tag erbaut, so hört man jedenfalls ...

Anhang 1: Benennung einer/eines behördlichen
Datenschutzbeauftragten

Anhang 2: Bekanntmachung/Hausverfügung Datenschutz/
Benennung einer/s behördlichen Datenschutzbeauftragten
sowie einer/s Vertreterin/Vertreter

Anhang 1

Benennung zur/zum Datenschutzbeauftragten der Behörde ...

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

mit Wirkung vom _____ benenne ich Sie als Datenschutzbeauftragte(n). In dieser Funktion sind Sie unabhängig und weisungsfrei und haben ein unmittelbares Vortragsrecht gegenüber der Leitung.

Die Tätigkeit des/der Datenschutzbeauftragten wird Ihnen (unter Freistellung Ihrer bisherigen Aufgaben) zu ... % Ihrer Arbeitszeit zugewiesen.

Ihre Aufgabe ist es, unbeschadet der Datenschutzverantwortung der jeweiligen Organisationseinheiten, durch Beratung und jederzeitige auch unangemeldete Kontrolle auf die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz hinzuwirken.

Im Einzelnen ergeben sich die Aufgaben aus Art. 39 DSGVO/§ 7 BDSG (*Nichtzutreffendes streichen*). Sie sind bei der Erfüllung Ihrer Aufgabe von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterstützen.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde können sich in Angelegenheiten des Datenschutzes ohne Einhaltung des Dienstweges an Sie wenden.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Behördenleitung)

Anhang 2

Bekanntmachung/Hausverfügung Datenschutz

Benennung einer/s behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie einer/s Vertreterin/Vertreters

Mit Wirkung vom _____ wurde

Frau/Herr

zur/zum behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie

Frau/Herr

zur/zum Vertreterin/Vertreter der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten benannt.

Die/der behördliche Datenschutzbeauftragte sowie ihre/sein/e Vertreter/in sind in dieser Eigenschaft weisungsfrei und haben ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Leitung der Behörde. Ihre/seine Aufgabe ist es, unbeschadet der eigenen Datenschutzverantwortung der jeweiligen Organisationseinheiten, durch Beratung und jederzeitige auch unangemeldete Kontrolle auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz hinzuwirken. Im Einzelnen ergeben sich die Aufgaben aus Art. 39 DSGVO und § 7 BDSG.

Die/der behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgabe durch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen. Soweit sie personenbezogene Daten verarbeiten, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde verpflichtet, bei der Einführung neuer Verfahren sowie bei der Erarbeitung behördeninterner Regelungen und Maßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten die/den Datenschutzbeauftragte/n frühzeitig zu beteiligen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde können sich in Angelegenheiten des Datenschutzes ohne Einhaltung des Dienstweges

an die/den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n sowie im Vertretungsfall an die/den Vertreter/in wenden.

Die Erreichbarkeiten der/des Datenschutzbeauftragten sind:

Mail (*zu ergänzen*)

Telefonnummer (*zu ergänzen*)

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Behördenleitung)

